

34. Verletzt nicht nur den § 354, sondern auch den § 348 Abs. 2 StGB. der Postbeamte, der einen der Post anvertrauten Brief unterdrückt und durch dieselbe Handlung eine ihm amtlich anvertraute Urkunde beiseite schafft?

II. Straffenat. Ur. v. 22. Januar 1915 g. S. II 729/14.

I. Schwurgericht. Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

... „Durch den Spruch der Geschworenen sind für schuldig erklärt 1. der Angeklagte E.: a) als Beamter drei ihm anvertraute Urkunden vorsätzlich beiseite geschafft und durch dieselbe Handlung b) als Postbeamter drei der Post anvertraute Briefe unterdrückt zu haben, 2. der Angeklagte F., dem Mitangeklagten zu den bezeichneten Vergehen durch Rat oder Tat wesentlich Hilfe geleistet zu haben. Daraufhin ist E. wegen Vergehen nach §§ 348, 354, 73 StGB., F. wegen Beihilfe dazu unter Mitanwendung des § 49 StGB. verurteilt. Die Entscheidung verletzt nicht das Strafgesetz.

Der § 354 hebt aus den Beamten des § 359 die Postbeamten heraus, nicht aber aus dem Urkundenbegriffe des § 348 die Briefe. Denn Briefe, nämlich Mitteilungen, die anstelle mündlichen Verkehrs durch Schrift oder durch ein Ersatzmittel der Schrift in offener oder verschlossener Form von Person zu Person gemacht werden, (vgl. RGSt. Bd. 33 S. 276 [279], Bd. 36 S. 267), sind nicht immer Urkunden. In den bezeichneten Fällen geht bei § 348 Abs. 2 der Vorstoß auf Beseitigung eines Verweismittels, bei § 354 auf Beseitigung eines Beförderungsgegenstandes. Es besteht zwischen ihnen daher keine sog. Gesetzeskonkurrenz, sondern das Verhältnis der Tateinheit nach § 73.

Der Postbeamte, welcher einen der Post und ihm amtlich anvertrauten, eine Urkunde darstellenden oder enthaltenden Brief vorsätzlich beiseite schafft und dadurch unterdrückt, und zwar in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, ist wegen seiner Eigenschaft als Postbeamter nicht milder zu bestrafen, als jeder andere Beamte, der das mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und Geldstrafe von 150 bis 3000 M bedrohte Verbrechen nach §§ 348, 349 begeht.

Der I. Straffenat des Reichsgerichts hat in dem von dem Verteidiger angeführten Urteil vom 23. Januar 1912 (RGSt. Bd. 35 S. 80) eine abweichende Rechtsansicht ausgesprochen. Er hat diese Ansicht jedoch aufgegeben. Ein Verfahren nach § 137 StGB. ist daher nicht geboten.“